



Satzung des Vereins für Integration und Teilhabe am Leben e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Verein für Integration und Teilhabe am Leben e.V.“

Der Verein ist in das Vereinsregister beim AG Mainz eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist Alzey.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der zusätzlichen Betreuung und Unterstützung von beeinträchtigten Menschen. Diese Unterstützung besteht darin, Personal oder Einrichtung bereitzustellen und dafür Geldmittel und andere Sachmittel aufzubringen, sowie die Öffentlichkeit mit den Belangen der beeinträchtigten Menschen vertraut zu machen und durch gezielte Aufklärung Verständnis auf breiter Basis zu erreichen.

§ 3 Leistungen der Vereinsmitglieder

Jedes Mitglied des Vereins verpflichtet sich neben der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen die Ziele des Vereins zu fördern und im Sinne des § 2 tätig zu sein.

§ 4 Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Alle aus Mitteln des Vereins angeschafften oder ihm übereigneten Gegenstände verbleiben im Eigentum des Vereins.

Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6 Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Durch Eintritt in den Verein kann die stimmberechtigte oder die nicht stimmberechtigte Mitgliedschaft erworben werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Vorstandsbeschlusses.

Stimmberechtigte Mitglieder sind Personen, die regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teilnehmen oder bei der Verfolgung der Vereinsziele aktiv mitwirken. Über die Frage der Stimmberechtigung entscheidet im Zweifel der Vorstand mit dem Beirat und der Mitgliederversammlung, wobei hierfür die Mitglieder stimmberechtigt sind, die mindestens an zwei der letzten drei Mitgliederversammlungen teilgenommen haben.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitgliedes
- b) durch Kündigung der Mitgliedschaft, welche schriftlich an den Vorstand erfolgen muss, bis 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres
- c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Über den vorläufigen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser wird rechtsgültig, wenn innerhalb von 7 Tagen kein Einspruch erfolgt. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- d) durch Verweigerung des Mitgliedsbeitrages

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand, gemäß § 26 BGB – zugleich geschäftsführender Vorstand – besteht aus zwei bis zu fünf Personen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt bei Neuwahl des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit, wie viele Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

Soweit mehrere Personen den Vorstand bilden, werden diese in der Reihenfolge ihrer Wahl zum ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden, dann zu Beisitzenden gewählt.

Der Verein wird durch zwei Vorsitzende vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Widerruflichkeit ist gemäß § 27 Abs. 2 BGB auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund vorliegt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine verbindliche Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist jederzeit befugt, andere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzu zuziehen.

Tritt der gesamte Vorstand zurück, so ist unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neuer Vorstand zu wählen. Bis dahin führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter. Beim Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder führen die verbleibenden die Neuwahl herbei.

Soweit dem Vorstand mehrere Personen angehören, gilt:

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit, er ist mit 2 Stimmen beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Die Vorstandsbeschlüsse können vorläufig auch durch telefonische Absprache oder per Mail gefasst werden. Danach werden sie schriftlich oder in der darauf folgenden Vorstandssitzung bestätigt.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit ein verdientes Vereinsmitglied zur/zum Ehrevorsitzenden auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit wählen.

Die/der Ehrevorsitzende kann an Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung durch Briefaufgabe zur Post.

Eine beabsichtigte Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist ausdrücklich in der Tagesordnung anzukündigen. Auf begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der 1. Vorsitzenden.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Aufstellung und Änderung der Satzung
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- e) die Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages

Bei Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit, bei Vereinsauflösung eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Formale Satzungsänderungen, die vom Gericht oder anderen Aufsichtsbehörden sowie dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen; sie sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus den Leiterinnen der Geschäftsbereiche.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes unterzeichnet wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „**Roswitha-Beck-Stiftung für gemeindenahe Psychiatrie**“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Alzey, den 30. Oktober 2018

Dr. Wolfgang Guth
1. Vorsitzender

Esther Herrmann
Schriftführerin

Satzung des Vereins für Integration und Teilhabe am Leben e.V. vom 30. Oktober 2018
Eintrag im Vereinsregister Nr. VR 30751 vom 12.06.2019